



LANDESAMT FÜR STEUERN

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 17
56073 Koblenz

Landesamt für Steuern - 56064 Koblenz

Telefon: (0261)-4932 0
Telefax: (0261)-4932 36740
Poststelle@lfst.fin-rlp.de

Finanzämter

8. Januar 2026

Mein Aktenzeichen
S 2233#2024/0005-0404
St
Bitte immer angeben!

Auflage
nur AIS

Ansprechpartner/-in/E-Mail
Barbara Porschen
Barbara.Porschen@lfst.fin-rlp.de
Birgit Simon
Birgit.Simon@lfst.fin-rlp.de

Telefon/Fax
(0261) 4932-36698
(0261) 4932-66702
(0261) 4932-36677
(0261) 4932-66677

Rundverfügung

Einkommensbesteuerung der nicht buchführenden Landwirte hier: Ermittlung des Gewinns aus Weinbau für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 bzw. 2025

Diese Verfügung gibt Hinweise zur Besteuerung der nicht buchführenden Landwirte im Bereich Weinbau insbesondere für das Wirtschaftsjahr 2024/2025 bzw. das kalendergleiche Wirtschaftsjahr 2025.

1.	Allgemeines	2
1.1	Gewinnermittlung nach § 13a EStG.....	2
1.2	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG	2
1.2.1	Betriebseinnahmen	2
1.2.2	Betriebsausgaben.....	2
1.2.2.1	Richtbeträge für sachliche Bebauungskosten	3
1.2.2.1.1	Maßgebliche Ertragsrebfläche.....	3
1.2.2.1.2	Bebauungskostenrichtbetrag bei kalendergleichem Wj.	3
1.2.2.2	Richtbeträge für die Kosten für den Ausbau	4
1.2.2.3	Sonstige Kosten	4
1.2.2.3.1	Absetzungen für Abnutzungen für Wirtschaftsgüter	5
1.2.2.4	Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung.....	6
1.3	Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG	6

Öffnungszeiten

Die aktuellen Zeiten können
unter lfst.rlp.de
eingesehen oder unter
(0261) 4932-0 erfragt werden

1. Allgemeines

Die Einkünfte aus der Bewirtschaftung von Weinbergsflächen gehören gem. [§ 13 Abs. 1 Nr. 1 EStG](#) zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft. Für Weinbaubetriebe sowie gemischte Betriebe (z. B. Weinbau und Landwirtschaft) ist daher der Gewinn grundsätzlich nach [§ 13a EStG](#) zu ermitteln. Liegen die Voraussetzungen des [§ 13a Abs. 1 EStG](#) nicht vor oder wurde ein Antrag auf eine abweichende Gewinnermittlung ([§ 13a Abs. 2 EStG](#)) gestellt, ist der Gewinn nach [§ 4 Abs. 1 oder 3 EStG](#) zu ermitteln. Werden dem Finanzamt aufgrund fehlender Buchführung bzw. Aufzeichnungen keine ausreichenden Unterlagen für die Feststellung des tatsächlichen Gewinns zur Verfügung gestellt, sind die Besteuerungsgrundlagen nach § 162 AO zu schätzen.

1.1 Gewinnermittlung nach § 13a EStG

Für Betriebe mit Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft (LuF) ist der Gewinn grundsätzlich nach Durchschnittssätzen zu ermitteln, wenn der Betrieb die Voraussetzungen des [§ 13a Abs. 1 EStG](#) erfüllt und der Steuerpflichtige keinen Antrag auf Wechsel der Gewinnermittlungsart ([§ 13a Abs. 2 EStG](#)) gestellt hat.

[Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die internen Fortbildungsunterlagen zur Land- und Forstwirtschaft, Fach IJ.1.](#)

1.2 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

1.2.1 Betriebseinnahmen

Werden die Betriebseinnahmen nicht oder unvollständig erklärt, sollten sie möglichst individuell – in Abhängigkeit von Erntemengen, Qualitätsstufen und Vermarktungsart – ermittelt werden.

1.2.2 Betriebsausgaben

Es gelten die allgemeinen Grundsätze zu Betriebsausgaben. Anstatt der tatsächlichen Betriebsausgaben kann der Steuerpflichtige jedoch auch Richtbeträge für die Bebauungs- und die Ausbaukosten geltend machen. Diese sind auf der Anlage LuF zur Anlage EÜR zu erklären.

Für diese Zwecke werden die Betriebsausgaben wie folgt untergliedert:

- [Sachliche Bebauungskosten](#), die bis zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallen (siehe Tz. 1.2.2.1);
- [Kosten für den Ausbau](#), die Flaschenfüllung und –ausstattung bei selbstausbauenden Betrieben (siehe Tz. 1.2.2.2);
- [sonstige Kosten](#), die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Weinbau stehen (siehe Tz. 1.2.2.3)

Ich weise darauf hin, dass der Ansatz der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau lediglich der Vereinfachung der Gewinnermittlung dient und eine Inanspruchnahme der Richtbeträge durch den Steuerpflichtigen einheitlich auszuüben ist. Folglich besteht das

Wahlrecht nur zwischen dem Ansatz sämtlicher bei dem Steuerpflichtigen in Betracht kommenden Richtbeträge für Bebauungs- und Ausbaukosten oder dem Nachweis der tatsächlichen Betriebsausgaben. Es ist somit nicht zulässig, dass der einzelne Betrieb, z. B. die Ausbaukosten zum Fasswein nachweist und lediglich für die Kosten der Abfüllung und Ausstattung der Flaschenweine einen Richtbetrag ansetzt.

Sofern der Weinbaubetrieb anstelle der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend macht, kann die Vereinfachungsregelung von dem Betrieb in nachfolgenden Wirtschaftsjahren (Wj.) nicht mehr beansprucht werden. Dies gilt wegen der Betriebsbezogenheit der Vereinfachungsregelung selbst dann, wenn beispielsweise der Betrieb wesentlich verkleinert oder vergrößert wird oder sich die Art und Weise der Vermarktung ändert. Eine Rückkehr ist nach einer unentgeltlichen Übertragung i. S. v. [§ 6 Abs. 3 EStG](#) oder Einbringung des Betriebs i. S. v. [§ 24 UmwStG](#) zum Buch- oder Zwischenwert auch für den Rechtsnachfolger ausgeschlossen.

1.2.2.1 Richtbeträge für sachliche Bebauungskosten

Der für das Wj. 2024/2025 gültige Bebauungskostenrichtbetrag beträgt

3.450 €/ha Ertragsrebfläche

Mit Blick auf die sich angleichenden Kostenstrukturen wird für die Weinbaugebiete in Rheinland-Pfalz seit dem Wj. 2019/2020 ein einheitlicher Bebauungskostenrichtbetrag ausgewiesen.

Mit diesem Richtbetrag sollen die entsprechenden tatsächlichen Kosten des Weinbaubetriebs während eines Wj. abgedeckt werden. Aus diesem Grund ist eine sachgerechte Anpassung des Richtbetrages (= Erhöhung oder Minderung) erforderlich, wenn sich die betrieblichen Verhältnisse im Laufe des Wj., z. B. durch Pacht, Verpachtung, Kauf oder Verkauf oder unentgeltliche Übertragung im Wege der vorweggenommenen Erbfolge, wesentlich verändern.

1.2.2.1.1 Maßgebliche Ertragsrebfläche

Maßgeblich für die Anwendung des Bebauungskostenrichtbetrages ist die Ertragsrebfläche des Weinbaubetriebes.

Demzufolge kann der Bebauungskostenrichtbetrag nicht für Junganlagen – als Junganlagen gelten Rebanlagen im Jahr der Anpflanzung und in den zwei folgenden Wj. ([BMF-Schreiben vom 17.09.1990, BStBl I 1990, 420](#)) – geltend gemacht werden.

Die Aufwendungen für diese Anlagen gehören zu den Herstellungskosten der Rebanlagen und werden bei den Absetzungen für Abnutzung (AfA) berücksichtigt.

1.2.2.1.2 Bebauungskostenrichtbetrag bei kalendergleichem Wj.

Ermittelt der Weinbaubetrieb seinen Gewinn nach einem kalendergleichen Wj. ist bei Anwendung der Richtbeträge der Bebauungskostenrichtbetrag des Wj. anzuwenden, das in dem kalendergleichen Wj. endet (z. B. für das Wj. 2025 der Bebauungskostenrichtbetrag für das Wj. 2024/2025).

1.2.2.2 Richtbeträge für die Kosten für den Ausbau

Die für das Wj. 2024/2025 gültigen Ausbaukostenrichtbeträge können mit folgenden Beträgen je Liter erzeugten Weins berücksichtigt werden:

bei Verkauf des Mostes	0,03 €/Liter
bei Ausbau zum Fasswein	0,03 € + 0,07 € = 0,10 €/Liter
für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche	0,10 € + 0,90 € = 1,00 €/Liter
für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche	0,10 € + 1,25 € = 1,35 €/Liter

Die Ausbaukostenrichtbeträge umfassen auch die gesamten Vertriebskosten (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten, Abgaben für die Absatzförderung, etc.).

Es bestehen keine Bedenken, wenn aus Vereinfachungsgründen bei Verkäufen des Erntejahres nach dem 11.11. im Regelfall von der Veräußerung von Fasswein ausgegangen wird.

Der Richtbetrag für die abgefüllte und ausgestattete 0,75 l-Flasche gilt auch bei Abfüllung in kleinere Flaschen.

Auch in Schätzungsfällen fallen die Ausbaukosten in dem Jahr an, in welchem der Wein ausgebaut wird. Fehlen Angaben über Menge und Ausbaustand, soll zur Anwendung der Ausbaukostenrichtbeträge aus Vereinfachungsgründen von der verkauften Menge ausgegangen werden.

1.2.2.3 Sonstige Kosten

Für Kosten, die betriebsbezogen oder regional bedingt nicht in jedem Weinbaubetrieb anfallen, kann bei Inanspruchnahme der Richtbeträge neben dem Bebauungskostenrichtbetrag und den Ausbaukostenrichtbeträgen ein Betriebsausgabenabzug erfolgen. Diese berücksichtigungsfähigen sonstigen Kosten sind abschließend aufgezählt:

- Lohnaufwand (ohne Löhne für die Herstellung der Rebanlage und Jungfeldpflege),
- Aufwendungen für den Einsatz eines Traubenvollernters,
- Aufwendungen für Hubschraubereinsatz, den Einsatz eines Raupen-Mechanisierungssystems (RMS) sowie von unbemannten Luftfahrzeugen (UAV – „Drohne“) für die Schädlingsbekämpfung (ohne Spritzmittel),
- Pacht- und Schuldzinsen,
- Beiträge für Hagel-, Frost-, Starkregen-, Sturm- sowie Dürreversicherungen (als Gesamtversicherung auch Mehrgefahrenversicherung genannt) abzgl. etwaiger Zuschüsse
- an das Finanzamt tatsächlich abgeführte Umsatzsteuer,
- Kosten für Frostschutz, Beregnung, Bewässerung, Wildschutz, soweit nicht zur Rebanlage gehörend,
- Vorsteuerbeträge nach [§ 15 UStG](#), soweit sie mit der Anschaffung und Herstellung von Wirtschaftsgütern im Sinne des [§ 6 EStG](#) in Zusammenhang stehen,

- Absetzungen für Abnutzungen für Wirtschaftsgüter,
- Aufwendungen für geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von [§ 6 Abs. 2 EStG](#) oder mittelwertige Wirtschaftsgüter im Sinne von [§ 6 Abs. 2a EStG](#),
- Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung von Wirtschaftsgütern, z. B. der Rebanlage aufgrund von Frostschäden, Reblausverseuchung, etc.,
- Sonderabschreibungen,
- Aufwendungen für Flurbereinigung, Wegebau sowie Wegeunterhaltungskosten, soweit sie nicht zu aktivieren sind,
- Kosten der Zuckerung,
- Rechts- und Beratungskosten.

Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind neben den Bebauungskosten- und Ausbaukostenrichtbeträgen nicht als Betriebsausgaben zu berücksichtigen.

Die vorstehenden sonstigen Kosten sind, da sie nicht in jedem Weinbaubetrieb anfallen, nur in der erklärten, tatsächlich angefallenen Höhe abzugsfähig

1.2.2.3.1 Absetzungen für Abnutzungen für Wirtschaftsgüter

Die AfA, Sonderabschreibungen, Aufwendungen nach [§ 6 Abs. 2 EStG](#) für geringwertige Wirtschaftsgüter und die jährliche Minderung eines Sammelpostens nach [§ 6 Abs. 2a EStG](#) können neben den Richtbeträgen für die sachlichen Bebauungskosten und die Ausbaukosten als sonstige Kosten abgezogen werden. Dies gilt auch für Wirtschaftsgüter, die der Bebauung oder dem Ausbau dienen, da die Richtbeträge diese Kosten nicht beinhalten.

Für nach dem 31.12.1988 im Weinbau und Weinhandel angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter ist die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer lt. amtlicher AfA-Tabelle lt. [BMF-Schreiben vom 06.12.1991, BStBl I 1992, 3](#), maßgebend. Die mit [BMF-Schreiben vom 15.12.2000, BStBl I 2000, 1532](#), veröffentlichte Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter, die nach dem 31.12.2000 angeschafft wurden, ist nur anwendbar, wenn in der jeweiligen Branchentabelle (hier: Weinbau und Weinhandel) kein entsprechendes Wirtschaftsgut enthalten ist. Sind Wirtschaftsgüter sowohl in der vorgenannten Branchentabelle als auch in der Abschreibungstabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter aufgeführt, gilt die Branchentabelle, obwohl sie – im Gegensatz zur Branchentabelle – mit dem o. a. [BMF-Schreiben vom 15.12.2000](#) aktualisiert wurde. Die Nutzungsdauer beispielsweise von Schleppern beträgt hiernach – abweichend von der allgemeinen Abschreibungstabelle – weiterhin 8 Jahre.

Eine Rebanlage ist fertiggestellt im dritten Wj. nach dem Wj. der Anpflanzung ([BMF-Schreiben vom 17.09.1990, BStBl I 1990, 420](#)). In der Regel ist für eine solche Anlage eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 20 Jahren anzunehmen.

AfA aus der Anschaffung oder Herstellung von Rebanlagen ab dem VZ 2009 können nur berücksichtigt werden, soweit deren Anschaffung oder Herstellung mit den entsprechenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten nachgewiesen wurden. Hierzu ist grundsätzlich die Vorlage der entsprechenden Belege durch den jeweiligen Weinbaubetrieb erforderlich.

1.2.2.4 Für bis zum VZ 2008 angeschaffte oder hergestellte Rebanlagen gelten die Grundsätze der Rundverfügung vom 02.12.2013 – S 2233 A – St 31 1/St 31 5 weiterhin.

Richtbeträge führen zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung

Die Finanzämter sind an die veröffentlichten Richtbeträge nicht gebunden, wenn ihre Anwendung im Einzelfall zu einer unzutreffenden Gewinnschätzung führt.

1.3 Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 1 EStG

Ermittelt der Weinbaubetrieb den Gewinn nach [§ 4 Abs. 1 EStG](#) ist die Inanspruchnahme der Richtbeträge für die Bebauung und den Ausbau nicht zulässig.

Sofern der Gewinn aus Weinbau bei einem buchführungspflichtigen Betrieb allerdings zu schätzen ist, können die Richtbeträge als Anhaltspunkt für entsprechende Aufwendungen herangezogen werden. Die einer Schätzung anhaftenden Unsicherheiten gehen hierbei zu Lasten des Weinbaubetriebes, der durch die Vernachlässigung seiner steuerlichen Mitwirkungspflichten selbst Anlass zur Schätzung gegeben hat. Deshalb kann sich das Finanzamt bei der Schätzung durchaus an der oberen Grenze des Schätzungsrahmens orientieren ([BFH vom 01.10.1992 – IV R 34/90, BStBl 1993 II, 259](#) und vom [13.07.2000 – IV B 102/99, BFH/NV 2000, 3](#)). Allerdings ist die Schätzung kein Sanktionsmittel und darf daher keinen Strafcharakter haben.

Bei der erstmaligen Schätzung des Gewinns eines neu gegründeten Weinbaubetriebs kann grundsätzlich von den o. a. Richtbeträgen ausgegangen werden ([R 13.5 Abs. 1 Satz 4 EStR 2012](#)), sofern der Weinbaubetrieb eine vollständig ausgefüllte Anlage L eingereicht hat. Etwas anderes gilt, wenn beim Weinbaubetrieb wiederholt eine Schätzung vorzunehmen ist, mehrfach von einer ordnungsmäßigen Gewinnermittlung zur Schätzung wechselt oder Anhaltspunkte für unterdurchschnittliche Aufwendungen vorliegen. Bei einer solchen Sachlage können im Rahmen der Schätzung des Gewinns aus Weinbau von den Richtbeträgen angemessene (Sicherheits-)Abschläge vorgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass buchführungspflichtige Weinbaubetriebe, deren Gewinn geschätzt wird, den Betriebsprüfungsstellen zu melden sind, soweit eine Prüfung geeignet erscheint oder aus anderen Gründen Erfolg verspricht. Insbesondere gilt dies für alle Weinbaubetriebe, die ihrer Buchführungspflicht einige Zeit nachgekommen sind, dann keine Bücher mehr führen und sich schätzen lassen. Ist in diesen Fällen eine Betriebsprüfung vorgesehen, hat die Veranlagung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ([§ 164 AO](#)) zu erfolgen.

Im Auftrag

Gez.

Ulrike Laux

Dieses Schreiben wurde elektronisch gezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Verfallsdatum: Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.

Verteiler: AIS Juris Internet andere OFDen